OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000739/2/BL

Datum:
Linz, 24. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__ gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 26. Juli 2024, GZ: BHSE/924150006418/24, wegen einer Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 120 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag für das behördliche Verfahren reduziert sich auf 12 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26.7.2024, GZ: BHSE/924150006418/24, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe von 250 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 11 Stunden verhängt sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 25 Euro vorgeschrieben. Dem Bf wurde vorgeworfen, dass er am 13.2.2024 um 12:16 Uhr vor dem Haus B-Strasse in C__ den Hund mit dem Rufnamen „D__“ (Rasse: Schäfer Mischling; Hundemarkennummer: aaa, Chipnummer: bbb) entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz geführt habe, indem der angeleinte Hund eine Person an der rechten Hand verletzten habe können, obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen sei, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden. Der Bf habe die Rechtsvorschrift des „§ 3 Abs. 2 Z. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002 idF LGBl.Nr. 68/2022“ verletzt, wodurch eine Verwaltungsstrafe gemäß „§ 15 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002 idF LGBl.Nr. 68/2022“ verhängt wurde.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 14.8.2024 Beschwerde und teilte darin unter anderem mit, dass sich der Paketbote zu rasch genähert habe, dass zunächst keine Verletzung sichtbar gewesen sei und dass keine Bissverletzung vorgelegen sei. Ein einzelner Kratzer am Handrücken sei zudem sehr unwahrscheinlich.

I.3. Mit Schreiben vom 21.10.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt – ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen – dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Strafe nicht verhängt wurde und keine Verfahrenspartei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf geht öfters mit dem Hund eines Nachbarn spazieren. Dabei handelt es sich um den Hund mit dem Rufnamen „D__“ (Rasse: Schäfer Mischling; Hundemarkennummer: aaa, Chipnummer: bbb; Halter und Eigentümer: E__). Am 13.2.2024 war der Bf mit diesem Hund wieder spazieren, wobei er ihn an der Leine führte. Der Hund trug keinen Beißkorb. Der Bf war zum Tatzeitpunkt um 12:16 Uhr wieder retour von seinem Spaziergang und bemerkte, dass ihm der Paketzusteller der Post ein falsches Paket gebracht hat. Da dieser noch in unmittelbarer Nähe war, ist er zu ihm hingegangen, hat ihm dies gesagt und das Paket auf eine Betonsäule beim Haus G-Strasse gestellt. Der hinzukommende Paketzusteller hat nach dem Paket gegriffen. In diesem Moment ist der Hund D__, der an der kurzen Leine war, in Richtung des Paketzustellers gesprungen und hat ihn dabei an der rechten Hand verletzt, sodass eine kleine blutende Wunde entstanden ist.

Der betreffende Schäfermischling hat bis zu diesem Zeitpunkt noch nie jemanden verletzt oder gebissen. Es handelt sich um den ersten derartigen Vorfall.

Der Bf verfügt über eine monatliche Pension in Höhe von 2.500 Euro und ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich schlüssig und vollständig aus der Beschwerde und dem Verwaltungsstrafakt, insbesondere aus den polizeilichen Einvernahmen des Bf und des verletzten Paketzustellers. Fest steht demnach, dass der Hund vom Bf an der kurzen Leine geführt worden ist und keinen Beißkorb getragen hat. Zweifelsfrei steht auch fest, dass der Bf dem Paketzusteller ein Paket gegeben hat und bei dieser Gelegenheit der Hund in Richtung der rechten Hand des Postbediensteten gesprungen ist. Weiters ergibt sich aus der Bildbeilage des Polizeiberichtes und aus der Zeugeneinvernahme des Paketzustellers, dass es zu einer (leichten) Verletzung an der rechten Hand gekommen ist. Ob diese Verletzung durch die Krallen des Hundes hervorgerufen wurde oder durch einen Biss, lässt sich im Nachhinein nicht mehr zweifelsfrei feststellen, ist aber für die Verwirklichung einer Gefährdung iSd § 3 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz ohnehin nicht relevant.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Objektive Tatseite:

Gemäß § 3 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 (Oö. HHG 2002), LGBl. Nr. 147/2002 idF LGBl. Nr. 68/2022, ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden (Z 1), Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden (Z 2) und er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grund-

stücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann (Z 3). Wer einen Hund entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Oö. HHG 2002 hält, begeht gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 leg. cit. eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Abs. 2 par. cit. mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

§ 3 Abs. 2 Oö. HHG regelt in welcher Weise ein Hund zu beaufsichtigen, zu verwahren und zu führen ist. Das Tatbild des § 3 Abs. 2 Z 1 Oö. HHG ist dann erfüllt, wenn die sorglose Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung des Hundes zum unerwünschten Erfolg der tatsächlichen Gefährdung von Menschen oder Tieren führt. Diese Regelung ist – wie sich aus ihrem Wortlaut ergibt – nicht darauf ausgelegt, dass der „Erfolg“ einer Schädigung eintritt, sondern der Tatbestand ist bereits dann erfüllt, wenn eine Gefährdung entsteht. „Gefährdung“ stellt sohin die Möglichkeit in den Raum, dass ein Schutzgut (Mensch oder Tier) mit einer Schadensquelle – nämlich einem nicht entsprechend beaufsichtigten, verwahrten oder geführten Hund – zusammentreffen kann.

Dass es gegenständlich zu einer Gefährdung eines Menschen gekommen ist, steht unzweifelhaft fest, da im gegenständlichen Fall auch eine Schädigung in Form einer (leichten) Verletzung entstanden ist. Der Bf hat den von ihm geführten Hund nicht derartig sorgfältig beaufsichtigt, da er den direkten Zugang des Hundes zum Paketzusteller nicht verhinderte und somit ein möglicher Berührungspunkt (iSe Gefährdungssituation) entstand.

III.2. Subjektive Tatseite:

Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss dem Bf der Eintritt des „Erfolgs“ der Gefährdung von Menschen oder Tieren durch den nicht hinreichend beaufsichtigten Hund auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Wenn der Bf sich sinngemäß damit rechtfertigt, dass ihm die Gefährdung durch den Hund auf der Schuldebene nicht zugerechnet werden kann, weil er als Aufsichtsperson alles Nötige getan hat, um einen solchen Vorfall zu verhindern, so ist auf den Wortlaut des § 3 Abs. 2 Oö. HHG zu verweisen, nachdem ein Hund so zu beaufsichtigen ist, dass andere Tiere oder Menschen nicht von diesem gefährdet werden.

Der Bf hat die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten, da von einem Hundeführer – gerade für den Fall, dass es sich nicht um den eigenen Hund handelt – erwartet werden kann, dass er den Hund so beaufsichtigt, dass es zu keinen Gefährdungen kommt. Konkret hat sich

der Bf mit dem Hund an den Paketzusteller angenähert und er musste auch damit rechnen, dass dieser rasch auf ihn zukommt, um das Paket wieder entgegenzunehmen. Somit ist der Postbedienstete in den Nahebereich des Hundes gelangt. Der Bf hatte als derjenige, der den Hund geführt hat, auf die Positionierung des Hundes jedenfalls Einfluss. Ein mit der Rechtsordnung verbundener und mit der gebotenen Sorgfalt handelnder Führer eines Hundes hätte sich im gegebenen Fall versichern müssen, dass der Hund einen - sich auch flink bewegenden - Postzusteller nicht gefährden kann. Da es durch diese vorhersehbare Situation (rasches Annähern des unter Zeitdruck stehenden Zustellers) zu einer Reaktion des Hundes kommen kann und die Möglichkeit besteht, dass auch ein ansonsten „braver“ Hund zuschnappen oder hochspringen kann, ist nicht lebensfremd. Der Bf hat zumindest ein fahrlässiges Verhalten an den Tag gelegt und der Hund, der sich durch die Annäherung des Paketzustellers offenbar gestört fühlte, gefährdete diesen indem er hochsprang und ihn an der rechten Hand verletzte. Ob diese Verletzung schwer oder leicht ist, spielt dabei keine Rolle, da bereits eine (bloße) Gefährdung ausreicht. Dem Bf ist im Ergebnis ein schuldhaftes Verhalten zuzurechnen. Wäre der Hund zB mit einem Beißkorb ausgestattet gewesen oder hätte er ihn vorher in seinen Garten oder ins Haus gebracht, so wäre es zu der Gefährdung gar nicht gekommen. Dies muss einem Hundeführer klar sein, gerade bei einem Hund der nicht der eigene ist und den man erfahrungsgemäß nicht so gut kennt wie einen eigenen Hund. Somit ist auch die subjektive Tatseite erfüllt.

III.3. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Angesichts der vielfach verheerenden Folgen und Auswirkungen von Bissattacken kommt dem zu schützenden Rechtsgut, nämlich der Unversehrtheit von Mensch und Tier, erhebliche Bedeutung zu; keinesfalls kann davon gesprochen werden, dass die Bedeutung dieses strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering ist. Aus diesem Grund war auch der Ausspruch einer Ermahnung nicht möglich.

Im gegenständlichen Fall sieht § 15 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 Oö. HHG eine Geldstrafe bis zu 7.000 Euro vor, wobei keine Mindeststrafe festgelegt ist.

Strafmildernd wurde die Unbescholtenheit des Bf gewertet und dass dieser den Hund an der kurzen Leine gehalten hat. Aus diesen Gründen und weil es zu keiner schweren Verletzung gekommen ist, konnte nach Ansicht der erkennenden Richterin die Geldstrafe auf das nunmehr verfügte Ausmaß reduziert werden und ist auch tat- und schuldangemessen. Eine Geldstrafe in Höhe von 120 Euro erscheint auch aus general- und spezialpräventiven Überlegungen als erforderlich, weshalb eine weitere Herabsetzung der Strafe nicht in Betracht zu ziehen war.

III.4. Verfahrenskosten:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG waren dem Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren vorzuschreiben, da der Beschwerde mit der Reduzierung der Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe teilweise Folge gegeben wurde.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung stützt sich einerseits auf den festgestellten und einzelfallbezogenen Sachverhalt in Zusammenschau mit der Beweiswürdigung und konnte andererseits aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlautes des Oö. HHG getroffen werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im

Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang